

Haftungs- und Kostenübernahmevereinbarung

Zwischen

der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Anstalt des öffentlichen Rechts-,
vertreten durch den Vorstand, Ellerstraße 56, 53119 Bonn,
hierfür handelnd die Sparte Facility Management, Walderseestraße 6, 23566 Lübeck

- nachfolgend: Eigentümerin -

und

der Gemeinde Büchen, Amtsplatz 1, 21514 Büchen

- nachfolgend: Gemeinde -

wird folgende Haftungs- und Kostenübernahmevereinbarung geschlossen:

§ 1

(1) Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist Eigentümerin der im Grundbuch von Siebeneichen Blatt 76 eingetragenen, nachstehend aufgeführten Flurstücke:

Flurstück	Flur	Gemarkung	Größe (m ²)
73/20	2	Nüssau	4.360
20/1	2	Nüssau	21.739
26	5	Siebeneichen	1.140
25/1	5	Siebeneichen	41.321
20/1	5	Siebeneichen	88.551
28/4	5	Siebeneichen	13.699
64/12	2	Nüssau	220.292
56/2	2	Nüssau	675
61/2	2	Nüssau	199.268
62/2	2	Nüssau	726
48	2	Nüssau	279
49	2	Nüssau	363
35	2	Nüssau	128.559
57	2	Nüssau	282

5	2	Nüssau	18.038
67/6	2	Nüssau	1.591
68/6	2	Nüssau	16.943
18	2	Nüssau	18.453
34	2	Nüssau	18.262
15/1	2	Nüssau	18.221
4	2	Nüssau	17.787
69/7	2	Nüssau	2.496
70/7	2	Nüssau	16.496
17	2	Nüssau	17.962
96/32	2	Nüssau	16.115
33	2	Nüssau	17.722
65/3	2	Nüssau	2.847
66/3	2	Nüssau	15.987
90/8	2	Nüssau	36.486
11	2	Nüssau	17.958
63/12	2	Nüssau	3.615
13	2	Nüssau	17.882
91/14	2	Nüssau	37.488
16	2	Nüssau	17.662
71/19	2	Nüssau	3.050
50	2	Nüssau	1.585
54	2	Nüssau	1.596
53/1	2	Nüssau	1.455
56/1	2	Nüssau	17
72/19	2	Nüssau	15.303
55/4	2	Nüssau	11.436
85	3	Klein Pampau	1.016

Die vorgenannten Flächen werden von der Bundespolizeiabteilung Ratzeburg (Nutzer) als Übungsgelände genutzt.

- (2) Die Eigentümerin gestattet der Gemeinde für die Naherholung der Bevölkerung die in dem beigefügten Lageplan Anlage 1, der Bestandteil dieses Vertrag ist, als Wege gekennzeichneten Flächen auf den in Absatz 1 genannten Flurstücken unentgeltlich als freigegebene Wanderwege bzw. Reitwege außerhalb der Beübung durch die Bundespolizei zu nutzen.

Die Gestattung beschränkt sich auf die Wege, die sich auf den im Eigentum der Eigentümerin befindlichen Flächen befinden.

- (3) Die Eigentümerin gestattet der Gemeinde zusätzlich für den Waldkindergarten der Ev.-luth. Kirchengemeinde Büchen-Pötrau die in dem beigefügten Lageplan Anlage 1, der Bestandteil dieses Vertrag ist, gekennzeichneten Flächen auf den in Absatz 1 genannten

Flurstücken unentgeltlich als Erkundungs- und Spielflächen außerhalb der Beübung durch die Bundespolizei zu nutzen.

- (4) Die Eigentümerin gestattet der Gemeinde auf den in Absatz 1 genannten Flurstücken ein Befahren der Wegeflächen in notwendigem Umfang zum Zwecke der Instandsetzung, Instandhaltung bzw. für die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen gem. § 2 Abs. 2.
- (5) Die Eigentümerin übernimmt keine Gewähr für die Eignung des bundeseigenen Geländes für die Zwecke der Gemeinde.
- (6) Der Gemeinde ist bekannt, dass durch diese Vereinbarung im Übrigen keine weitergehenden Nutzungsansprüche im Bereich der überlassenen und der sich anschließenden bundeseigenen Flächen des Übungsgeländes der Bundespolizei begründet werden. Es bestehen auch keinerlei Ansprüche der Gemeinde auf Nutzungsbeschränkungen der Eigentümerin bzw. der Bundespolizei für die von der Gemeinde in Anspruch genommene Fläche.

§2

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.06.2012. Die Vereinbarung ist auf 10 Jahre befristet und endet dementsprechend mit Ablauf des 31.05.2022. Eine stillschweigende Verlängerung gem. § 545 BGB ist ausgeschlossen.

Zwischen beiden Vertragsparteien besteht Einigkeit, dass vor Ablauf des auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Vertrages Verhandlungen über eine Verlängerung der Vereinbarung oder einer neuen Haftungs- und Kostenübernahmevereinbarung geführt werden. Ein Anspruch auf Verlängerung für die Gemeinde besteht nicht.

- (2) Die Gemeinde kann diese Vereinbarung jederzeit und ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.
- (3) Die Eigentümerin kann diese Vereinbarung jederzeit bei Vorliegen einer der nachstehend benannten Gründe vollständig oder in Teilen (z. B. einzelne Wegführungen) mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen:
 - Nutzungsänderungen
 - Eigentumsänderungen
 - durch die Nutzung verursachte Beeinträchtigungen des Gebietes z. B. aus naturschutzfachlichen Gründen
 - Nichteinhaltung der Verpflichtungen der Gemeinde / Verletzungen der Vereinbarungsinhalte
 - sonstige Gründe, welche freigegebene Wander- / Reitwege bzw. eine Fläche zur Nutzung für den Waldkindergarten entgegen stehen

§3

- (1) Die Gemeinde übernimmt die zukünftigen Kosten für die Instandsetzung, Instandhaltung (für nicht durch die Bundespolizei verursachte Schäden), Unterhaltungsmaßnahmen sowie

Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit an den in der Anlage 1 gekennzeichneten Wander- sowie Reitwegen und Flächen (Waldkindergarten).

- (2) Verbreiterungen von Wegen, Verstärkungen der Wegebefestigungen, etc. stellen Eingriffe in Natur und Landschaft dar und sind daher keine Unterhaltungsmaßnahmen.

(3) Die Kontrollen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit werden von der Eigentümerin (hier Bundesforstbetrieb Trave) veranlasst. Sie setzen sich regelmäßig zum einen aus den durchzuführenden Baumkontrollen und zum anderen aus der Beseitigung von Gefahrenquellen zusammen.

Beides, Baumkontrollen und Maßnahmen stellt der Bundesforstbetrieb Trave der Gemeinde in Rechnung, sofern sie an der in der Anlage 1 gekennzeichneten Wegen und Flächen erfolgen.

Der Bundesforstbetrieb Trave behält sich vor, zu Lasten der Gemeinde Dritte zu beauftragen, ggf. unter Einsatz von Spezialtechnik (z.B. Hubsteiger, Baumkletterer). Akute Gefahrenquellen werden umgehend beseitigt.

- (4) Für die in Abs. 3 entstehenden Kosten übernimmt die Gemeinde einen Pauschalkostenwert in Höhe von 4.000,- € brutto pro Jahr beginnend ab Vertragsbeginn. Weitere Kosten für die Kontrollen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit werden seitens der Gemeinde nicht getragen. Sollte es zu einer Kündigung der Vereinbarung kommen, wird der Gemeinde anteilig für die verbleibende Zeit die Kostenpauschale erstattet.

§4

- (1) Die Eigentümerin haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die sich aus der Benutzung der überlassenen Wege- bzw. Teilflächen für den Waldkindergarten ergeben oder hiermit im Zusammenhang stehen.
- (2) Die Gemeinde informiert die Eigentümerin umgehend, wenn sie Kenntnis von Gefahrenquellen oder die Verkehrssicherheit gefährdenden Umständen auf den in Anlage 1 gekennzeichneten Wegen und Teilflächen erlangt. Nach Sachverhaltsprüfung wird die Eigentümerin diese -ausgenommen durch die Bundespolizei verursachte Gefahrenquellen bzw. die Verkehrssicherheit gefährdende Umstände- zu Lasten der Gemeinde beseitigen.
- (3) Die Gemeinde stellt die Eigentümerin von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus der Inanspruchnahme der Wege- bzw. Teilflächen außerhalb der Beübung durch die Bundespolizei ergeben sollten.
- (4) Die Gemeinde haftet für Schäden, die durch die Benutzung der Wege- und Teilflächen entstehen und stellt die Eigentümerin von der Haftung für diese Schäden gegenüber Dritten frei. ~~Im Verhältnis zur Eigentümerin kann sich die Gemeinde nicht auf § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB berufen.~~
- (5) Die Gemeinde verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass durch die Vereinbarung nach §1 Abs. 2 und 3 die Nutzung des Übungsgeländes der Bundespolizei nicht beeinträchtigt wird.
- (6) Die Gemeinde leistet der Eigentümerin Ersatz für alle bei der Ausübung des Rechts nach § 1 Abs. 2 und 3 verursachten Verschlechterungen und Beschädigungen und

Nutzungseinschränkungen, wenn die Gemeinde zuvor auf ein schuldhaftes Verhalten hingewiesen wurde und nicht für Abhilfe gesorgt hat.

- (7) Schäden an Forstflächen, die auf die Benutzung der Bevölkerung oder des Waldkindergartens zurückzuführen sind, werden stets zu Lasten der Gemeinde durch den Bundesforstbetrieb Trave beseitigt.
- (8) Auf gegenwärtig oder früher militärisch genutzten Flächen können überall und insbesondere abseits von Wegen gefährliche Gegenstände vorkommen. Auf die damit verbundenen Gefahren wird hiermit ausdrücklich hingewiesen. Es ist deshalb verboten, herumliegende Munition oder Munitionsteile, Spreng- oder Leuchtkörper sowie nicht identifizierbare und damit potenziell gefährliche Gegenstände zu berühren. Es bestehen weitere atypische Gefahren z.B. durch Fahrzeugverkehr im Wald oder auf der Freifläche, Stacheldraht oder herumliegende scharfe oder spitze Gegenstände, unebenes und unübersichtliches Gelände und weiteres mehr. Alle betretenden Personen haben ihr Verhalten diesen Bedingungen anzupassen.
- (9) Wird durch Personen auf dem Gelände Munition oder Munitionsteile, Spreng- oder Leuchtkörper sowie nicht identifizierbare und damit potenziell gefährliche Gegenstände gefunden, ist der Fundort deutlich kenntlich zu machen und der Eigentümerin unverzüglich anzuzeigen.
- (10) Die Gemeinde trägt dafür Sorge, dass die für die Nutzung nach dieser Vereinbarung geltenden Rechtsnormen auf den der Gemeinde überlassenen Wege- bzw. Teilflächen für den Waldkindergarten eingehalten werden. Dazu gehört insbesondere
 - die Einhaltung der Wege und Reitwege entsprechend Anlage 1 sowie eines allgemeinen Wegegebotes
 - die Anleinplicht für Hunde
 - die Vermeidung und Beseitigung von Abfällen
 - die Einhaltung des Rauchverbotes und des Verbotes zum Anzünden von offenem Feuer.

§5

- (1) Aufgrund des hohen naturschutzfachlichen Wertes ist ein Großteil des Übungsgeländes als FFH-Gebiet „Nüssauer Heide“ (FFH DE 2529-301) nach der EU-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) ausgewiesen. Entsprechende Informationen befinden sich im Intranet des Landes Schleswig-Holstein unter www.natura2000.schleswig-holstein.de.

Am 21.02.2012 wurde der Gemeinde eine Lebensraumtypenkarte des LLUR nach aktuellem Stand zur Verfügung gestellt. Zusätzlich ist neben „geschützten Biotopen“ mit weiteren Schutzgütern im Sinne des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes zu rechnen. Nach § 2 Abs. 4 BNatSchG sind bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderen Weise zu berücksichtigen.

- (2) Die Gemeinde verpflichtet sich bei allen Maßnahmen der Instandsetzung, Instandhaltung sowie von Unterhaltungsmaßnahmen der in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Wege- und Freiflächen gemäß Anlage 1 vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

zu unterlassen, dieses beginnt bereits mit einem zurückhaltenden und umsichtigen Begehen und Befahren der Liegenschaft. Die Instandsetzungs-, Instandhaltungsarbeiten sowie Unterhaltungsmaßnahmen sind vor Ausführung mit der Eigentümerin bzw. mit den Naturschutzbehörden abzustimmen.

- (3) Können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes oder Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen (§ 34 und § 44 BNatSchG) nicht absolut ausgeschlossen werden, ist die untere Naturschutzbehörde durch die Gemeinde rechtzeitig vor der Durchführung von Instandsetzungs-, Instandhaltungs- sowie Unterhaltungsmaßnahmen einzubeziehen.

§ 6

Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und von beiden Parteien unterzeichnet sind. Dies schließt einseitige Willenserklärungen durch Kündigung aus.

§ 7

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Die Erstschrift erhält die Eigentümerin, die Zweitschrift die Gemeinde.

Lübeck, den

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
-Anstalt des öffentlichen Recht-
Nebenstelle Lübeck

Im Auftrag

Büchen, den

Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister